

Bezeichnung „Vorderschinken, Formfleisch-Vorderschinken“ kann irreführend sein

Düsseldorf (mm) Die Bezeichnung eines in Dänemark hergestellten Fleischerzeugnisses als „Dänischer Vorderschinken, Formfleisch-Vorderschinken. Zerkleinert und gepökelt, ohne Speck und Schwarte gekocht“ ist zur Täuschung des Verbrauchers im Sinne des § 11 LFGB geeignet. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen. (Az.: 13 B 986/12)

Damit bestätigten die Richter eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 09.08.2012 (Az.: 16 L 1081/12) die eine Ordnungsverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich des Verbots des Inverkehrbringens für rechtens erachtet hat.

Nach den maßgeblichen deutschen Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse sind die Begriffe „Vorderschinken“ einerseits und „Formfleisch-Vorderschinken“ andererseits für jeweils unterschiedliche Produkte vorgesehen. Dadurch, dass diese beiden Begriffe im konkreten Fall im direkten Zusammenhang miteinander verwendet würden, sei eine eindeutige Zuordnung des Produktes nicht möglich. Daran, dass der Verbraucher beides zusammen wahrnehme, ließen die Richter keinen Zweifel.

Zwar sei nur der Begriff „Vorderschinken“ deutlich hervorgehoben. Die optische Gesamtaufmachung des Produktes ergebe aber, dass die weiteren Angaben „Formfleisch-Vorderschinken. Zerkleinert und gepökelt, ohne Speck und Schwarte, gekocht“ in direktem Zusammenhang mit dem Begriff „Vorderschinken“ vom Verbraucher wahrgenommen würden. Sie seien daher nicht nur als zusätzliche beschreibende Angaben, sondern als Teil der Bezeichnung anzusehen. Die Begriffe „Vorderschinken“ nach Leitsatzziffer 2.341 und 2.341.2 sowie „Formfleischerzeugnisse“ nach Leitsatzziffer 2.19 würden für unterschiedliche Erzeugnisse unterschiedlicher Qualität verwendet und würden sich daher gegenseitig ausschließen. Für den aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher sei nicht erkennbar, welcher Produktart (ob gewachsener Schinken oder aus Fleischstücken zusammengesetztes Erzeugnis) das betreffende Lebensmittel tatsächlich zuzuordnen sei. Es sei auch im vorliegenden Fall auf die Leitsätze als Maß der Dinge abzustellen.

Denn diese stellten auch unter gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkten eine wichtige Auslegungsregel bei der Feststellung der Verkehrsauffassung über ein bestimmtes Lebensmittel dar und würden nicht durch gemeinschaftsrechtliche Gesichtspunkte in Frage gestellt. Denn auch der Europäische Gerichtshof habe nicht in den von Unternehmerseite vergleichsweise angeführten Fällen die Anwendbarkeit der deutschen Leitsätze in Frage gestellt.

Die streitgegenständliche Bezeichnung sei auch nicht die Originalverkehrsbezeichnung des Ausführungsmitgliedstaats Dänemark. Wäre sie eine solche, wäre sie nach § 4 Abs. 2 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) erlaubt. Diese Vorschrift ist so zu verstehen, dass Lebensmittel, die sich in einem anderen Staat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) rechtmäßig im Verkehr befinden, unter der dort rechtmäßigen Verkehrsbezeichnung - unter Einhaltung bestimmter weiterer Voraussetzungen - auch in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürften. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 LMKV seien schon deshalb nicht erfüllt, weil das strittige Produkt in Deutschland nicht unter der in Dänemark verwendeten Verkehrsbezeichnung „Dansk Svinebov“, sondern unter der deutschsprachigen Beschreibung in den Verkehr gebracht werde. Die Zulässigkeit einer deutschsprachigen Übersetzung im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 LMKV verneinten die Richter mit der Begründung, dass diese Vorschrift im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 LMKV keine Anwendung finde, da Letztere eine spezielle Regelung für die Verwendung von Verkehrsbezeichnungen aus anderen Staaten der EU und des EWR enthalte.

Die streitgegenständliche Verfügung ist auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil sich das Produkt nach dem Vorbringen des Importeurs schon seit über 10 Jahren auf dem deutschen Markt befindet und es zu keinen Beanstandungen gekommen sein soll. Denn bei der Frage, ob bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über Eigenschaften verwendet werden, kommt es nicht darauf an, ob der Verbraucher im Einzelnen tatsächlich irreführt wird, sondern nur darauf, wie eine Angabe oder Aufmachung auf einen Durchschnittsverbraucher wirkt und ob sie insofern zur Täuschung geeignet ist.

An der Vollziehung des nach alldem rechtmäßigen Verbots des Inverkehrsbringens des Lebensmittels unter der in Rede stehenden Verkehrsbezeichnung besteht auch ein öffentliches Interesse. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung wird vorliegend durch die Interessen der Verbraucher begründet, die vor Täuschungen beim Erwerb von Lebensmitteln geschützt werden sollen. Das Interesse des Importeurs, von einer Beeinträchtigung der Beziehungen zu ihren Abnehmern vorläufig verschont zu bleiben, ist demgegenüber von geringerem Gewicht.

Der Beschluss vom 23.10.2012 des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ist unanfechtbar.